

Dietrich Kuntz

Tel.: [REDACTED]  
Fax: 0 77 02 – 47 61 84  
eMail: dietrich.kuntz@t-online.de  
Datum  
05. Januar 2019

Dietrich Kuntz, [REDACTED]

Herrn  
MdL Karl Klein

eMail: Karl.Klein@cdu.landtag-bw.de

Kopie an Herrn Pfisterer / werner@pfisterer.net  
Kopie an Herrn MdB Frei / thorsten.frei@bundestag.de

1. Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 05.03.2013 –1 BvR 2457/08– i.V.m. VGH BW, Urteil vom 12.07.2018 – 2 S 143/18 – und i.V.m. Landtagsbeschluss vom 08.11.2018 zu meiner Petition 16/01975  
– Bestimmung im KAG BW einer zeitlichen Höchstgrenze für die Abgabenerhebung als Grundrecht der inneren Rechtssicherheit der Bürger
2. Meine Anregungen zu weiteren KAG-Klarstellungen;  
notwendig aufgrund der Rechtsprechung des VGH BW in Auslegung des KAG, auch von der GPA angemahnt

Bezug: Ihre eMail vom 27.08.2018

Meine Informationsbegehren vom 12.11.2018 / 30.11.2018 an Herrn  
IM Thomas Strobl  
– Mein Schreiben an diesen vom 04.01.2019 nebst Anlage

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Klein,

Sie hatten in Aussicht gestellt, mich über Ihr Gespräch mit Herrn Innenminister Thomas Strobl anl. der Klausurtagung der CDU Landtagsfraktion zu informieren. Gibt es insoweit Erkenntnisse?

Zur Vorbereitung des Bürgergespräches der Landesregierung am 30.11.2018 in Singen (Hohentwiel) übersandte ich per eMail vom 12.11.2018 dem Staatsministerium 4 (vier) Fragen in den o.g. Angelegenheiten für Herrn IM Strobl. Hierauf habe ich ihn anl. der o.g. Veranstaltung angesprochen. Dieser war, wie er erklärte, über diese gestellten Fragen nicht informiert. Daraufhin habe ich ihm eine Ausfertigung persönlich übergeben. Er sagte mir eine Beantwortung ausdrücklich zu. Leider kann ich die zugesagte Beantwortung nicht feststellen.

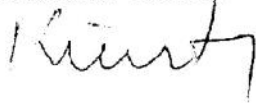
Beiliegend erhalten Sie eine Ausfertigung meine Schreibens an Herrn IM Strobl vom 04.01.2019. Ich habe mir erlaubt, Herrn IM Strobl eine Nachfrist zum 20.01.2018 zu setzen. Denn seit dem o.g. Beschlusses des BVerfG vom 05.03.2013 (dem Gesetzeskraft zukommt; vgl. auch das o.g. Urteil des VGH BW vom 12.07.2018 und den o.g. Beschluss des Landtages vom 08.11.2018 zu meiner Petition 16/01975) ist das IM ganz offensichtlich nun bald 6 Jahre mit dessen Umsetzung in Verzug. Es ist höchste Zeit, dass der seit ca. 35 Jahren fehlgeleiteten und deshalb seitdem in der Kritik stehenden Rechtsprechung des VGH BW (wie dem IM seitdem bekannt ist, wegen des Vorteils zum Vertuschen von behördlichen Rechtsverletzungen von diesem aber ignoriert wurde) ein förmliches Ende bereitet wird.

Die Einhaltung der durch den Gesetzgeber beschlossenen Regelungen (hier dem Gesetzeskraft zukommenden Beschluss des BVerfG vom 05.03.2013 und des LIFG), obwohl Grundrechtsverletzung, scheint nicht nur in nachgeordneten Behörden und beim IM selbst, sondern auch beim Herrn IM Strobl nicht das Maß der Dinge zu sein. Sanktionen bei behördlicher Verletzung des LIFG im Gesetz zu bestimmen, sind zum behördlichen Vorteil und zum Nachteil der Betroffenen unterblieben, vgl. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit 2016/2017, Seite 13, Ziff. 2.1 (übrigens: auch im VwVfG). Innere **Rechtssicherheit** vor behördlichen Rechtsverletzungen kann ich nicht erkennen. Da war wohl die Lobby des IM erfolgreich unterwegs.

Mögliche Verweise auf den Rechtsweg wären unangebracht. Die Sache mit dem „Gehörtwerden der Bürger“ ist so eine Sache. Da fehlt etwas in der Fortsetzung. Bis dahin ist alles nur Schaum.

Es wird nach Gründen für merkwürdiges Wahlverhalten der Bürger gesucht. Die behördliche Untätigkeit und in der Folge die Untätigkeit der Politik ist einer, wie die o.g. Vorgänge besonders eindrucksvoll zeigen.

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Künz', written in a cursive style.